

Feuerverbot

Waldbrandgefahr



In einem Abstand von 200 m zum Wald und im Wald ist verboten:

- Im Freien Feuer zu machen und in Feuerstellen zu entzünden.
- Grillen auf Erweggriff.
- Strohballen und Rasenmäher wegzurufen.
- Feuerwerke abzuzünden.
- Metall/Mechanik/Werkstoffabfälle steigen zu lassen.

Widerhandlungen werden mit Bußen bis zu 30'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes (SR 942) in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung (SR 942)).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern (Betroffenen) (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes (SR 942)).

